

# Satzung der SSG Algermissen e.V.

Satzung der Spiel- und Sportgemeinschaft Algermissen e.V.  
(SSG Algermissen) vom 27.04.2018 (ersetzt die Satzung vom  
12.06.1998)

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Spiel- und Sportgemeinschaft Algermissen e. V.“, kurz „SSG Algermissen“, Rechtsnachfolgerin des „Box- und Leichtathletik Club Algermissen e.V.“.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter Nummer VR 879 eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Algermissen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports.  
Der Verein steht auf dem Boden des Amateurgedankens.  
Der Sportbetrieb wird nach den Wettkampfbestimmungen und Ordnungen der einzelnen Sportfachverbände durchgeführt.  
Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportlich vorgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## § 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der im Sportbetrieb erforderlichen Fachverbände. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben.

## § 5 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Die Abteilung wird von einer Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter, der stellvertretenden Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter und bei Bedarf von einer Jugendwartin/Jugendwart geleitet.

Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hierzu ist eigens eine Abteilungsversammlung von der Abteilungsleitung einzuberufen. Die Abteilungsversammlung entscheidet auch, ob der Bedarf für eine Jugendwartin/Jugendwart gegeben ist. Die Abteilungsleitung bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung während der Amtsperiode aus, wählt die Abteilungsleitung ein Ersatzmitglied aus den Abteilungsmitgliedern für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Abteilungsleitungsmitglieds.

Die Abteilungsleitung entscheidet über den Übungs-, Trainings- und Spielbetrieb der Abteilung und verfügt über die der Abteilung zugewiesenen Mittel, soweit dem nicht Beschlüsse des Vorstandes entgegenstehen.

## **§ 6 Erwerb Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann erworben werden:

- a. als ordentliches Mitglied, wer sich am Sportbetrieb des Vereins aktiv beteiligt,
- b. als außerordentliches Mitglied, wer an der Förderung des Vereins interessiert ist,
- c. als Ehrenmitglied durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

Jede Person gilt grundsätzlich als aufgenommen, wenn sie die Aufnahmeerklärung ausgefüllt, unterschrieben und beim Vorstand abgegeben hat. Bei Jugendlichen bedarf es der Mitunterschrift eines Erziehungsberechtigten.

Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn Gründe vorhanden sind, die den Interessen oder dem Ansehen des Vereins schädigen könnten.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine an ein Vorstandsmitglied gerichtete schriftliche Austrittserklärung, mit einer Frist von 6 Wochen zum 30.06. und 31.12. eines jeden Kalenderjahres.
2. durch Ausschluss aus dem Verein;

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen Grundsätze der Vereinssatzung verstoßen hat oder wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder wegen grober Unsportlichkeit oder durch sein Verhalten die Gemeinschaft erheblich stört, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Nachweis zuzustellen.

Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Entscheidung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

3. durch Streichung aus der Mitgliederliste

Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwölf Monatsbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten vom Absenden der zweiten Mahnung an voll entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung wird an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes verschickt.

## **§ 8 Rechte und Pflichten**

Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereines zu halten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus:  
der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden,  
der 2. Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzenden,  
der Kassenwartin/dem Kassenwart  
der Schriftführerin/dem Schriftführer  
und bis zu drei Beisitzern.

Der **Vorstand** im **Sinne § 26 BGB** besteht aus:

der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden,  
der 2. Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzenden,  
der Kassenwartin/dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter die 1. Vorsitzende/Vorsitzender oder die 2. Vorsitzende/Vorsitzender vertreten.

## **§11 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Ehrevorsitzender im Verein kann jeweils nur eine Person sein. Der Ehrevorsitzende hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Er gehört dem Vorstand jedoch nicht im Sinne des § 26 BGB an.

Die Leiter der Abteilungen des Vereins haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt und gehören nicht dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB an.

## **§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden oder von der 2. Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende oder die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Entschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Ein Vorstandsbeschluss kann bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Auch diese Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist jährlich von der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
2. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Abteilungsleiter
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
4. Entlastung der Kassenwartin/des Kassenswartes und des Vorstandes
5. Wahl des Vorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
8. Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen dessen Ausschluss aus dem Verein oder dessen Ablehnung der Aufnahme in den Verein durch den Vorstand.
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25% der Vereinsmitglieder eine Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies fordern.

### **Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine nachträgliche Erweiterung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung zum Zeitpunkt der Einladung angekündigt worden sind.

## **§14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht.
4. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder
5. Eine Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter
- die Protokollführerin/den Protokollführer
- die Zahl der erschienen Mitglieder, in der Anlage die Anwesenheitsliste
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben

### **§15 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder der Mitgliederversammlung.

### **§ 16 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren eingezogen. Die Beitragserhebung erfolgt im SEPA Lastschriftmandant.

Die Beitragserhebung erfolgt jeweils halbjährlich im Voraus am 15.01. und 15.07. eines jeden Jahres.

Sollte der Termin nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, so gilt als Erhebungstermin jeweils der nächste folgende Bankarbeitstag.

### **§ 17 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines seiner Ausschüsse sein. Zwei dieser drei gewählten Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte. Der dritte fungiert jeweils als Vertretung. Eine direkte Wiederwahl ist nur einmal möglich.

Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.

Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§ 18 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

### **§ 19 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende gemeinsam für die Abwicklung der Vereinsauflösung zuständig.

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Algermissen, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung des Sports in Algermissen zu verwenden hat.